

Änderungen der Bestimmungen über Lenk- und Ruhezeiten ab 11. April 2007 - VO (EG) 561/2006

Lenkzeitunterbrechung	<p><i>Der Fahrer hat nach einer Lenkzeit von 4,5 Stunden eine Lenkzeitunterbrechung von mindestens 45 Minuten einzulegen.</i></p> <p>Diese ist aufteilbar in zwei Unterbrechungen (erste Unterbrechung mindestens 15 Minuten, die zweite mindestens 30 Minuten).</p>
Tägliche Lenkzeit	<p>Die tägliche Lenkzeit (Lenkzeit zwischen zwei täglichen Ruhezeiten oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit) darf <i>9 Stunden</i> nicht überschreiten. <i>Zweimal pro Woche</i> kann die Tageslenkzeit auf <i>10 Stunden</i> ausgedehnt werden.</p>
Wöchentliche Lenkzeiten	<p>Die wöchentliche Lenkzeit darf höchstens 56 Stunden betragen. <i>Innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen</i> darf die Gesamtlenkzeit <i>90 Stunden</i> nicht überschreiten.</p>
Tägliche Ruhezeit	<p>Einfahrerbesatzung Bei einer Einfahrerbesatzung muss eine regelmäßige tägliche Ruhezeit von <i>11 zusammenhängenden Stunden innerhalb eines 24 Stunden-Zeitraumes</i> eingelegt werden. Die tägliche Ruhezeit darf <i>maximal drei reduzierte Ruhezeiten von 9 zusammenhängenden Stunden zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten</i> betragen. Es ist kein Ausgleich mehr vorgeschrieben.</p> <p>An Tagen ohne Verkürzung der regelmäßigen täglichen Ruhezeit kann sie in <i>zwei Abschnitte innerhalb 24 Stunden</i> aufgeteilt werden; <i>die erste Ruhezeit muss mindestens 3 Stunden, die zweite mindestens 9 Stunden</i> betragen. Die Gesamtdauer der täglichen Ruhezeit verlängert sich damit auf 12 Stunden. Die Tageslenkzeit muss immer zwischen zwei großen Ruhezeitblöcken von 9 bis 11 Stunden liegen.</p> <p>Zweifahrerbesatzung Bei einer Zweifahrerbesatzung muss jeder Fahrer eine regelmäßige tägliche Ruhezeit von <i>mindestens 9 zusammenhängenden Stunden</i> innerhalb eines Zeitraumes von 30 Stunden einlegen. Die regelmäßige tägliche Ruhezeit kann im Fahrzeug verbracht werden, wenn eine Schlafkabine vorhanden ist und während der Ruhezeit das Fahrzeug nicht bewegt wird.</p>
Wöchentliche Ruhezeit	<p>Der Fahrer muss <i>grundsätzlich nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen eine wöchentliche Ruhezeit von mindestens 45 Stunden</i> einschließlich einer Tagesruhezeit (mind. 9 Stunden) einlegen.</p> <p>Eine Verkürzung ist möglich auf 24 Stunden am Standort des Fahrzeugs oder Heimatort des Fahrers. Dann muss aber innerhalb von zwei Wochen mindestens folgendes eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 2 Ruhezeiten von 45 Stunden oder b) 1 Ruhezeit von 45 Stunden zuzüglich 1 Ruhezeit von mindestens 24 Stunden (Ausgleich innerhalb von 3 Wochen erforderlich)